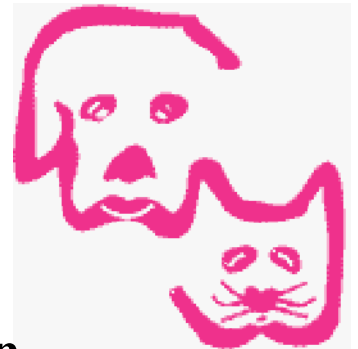




Dr. med. vet. Kristine Hucke, prakt. Tierärztin
Dotzheimer Str. 135a, 65197 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 48908
[E-Mail: praxis@tierarzt-hucke.de](mailto:praxis@tierarzt-hucke.de)



Urlaub mit Hund, Katze und Frettchen Einreisebestimmungen

Stand März 2009

Achtung – Bestimmungen zu Reisen mit Welpen ist auch innerhalb der EU unterschiedlich geregelt!

Kurzform der EU-Reisebestimmungen:

- Kennzeichnung durch Mikrochip (oder Tätowierung bis 2011)
- EU - Heimtierpass
- gültige Tollwutimpfung

Für Großbritannien, Nordirland, Irland, Schweden und Malta: Tollwutantikörperbestimmung
Für Großbritannien, Nordirland, Schweden und Malta: Behandlung gegen Bandwürmer
Für Großbritannien, Nordirland und Malta: Behandlung gegen Zecken

Im Einzelnen:

Ab dem 1.10.04 tritt die neue EU-Verordnung (Verordnung 998/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003) über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU- Mitgliedsstaaten und aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten in Kraft. Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung darstellen.

Kennzeichnung durch Mikrochip:

Weiterhin besagt die Verordnung, dass die Heimtiere zur eindeutigen Identifikation tätowiert oder elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden.

EU-Heimtierpass mit gültiger Tollwutimpfung:

Bei der Einreise muss der neue EU-Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass das Tier eine gültige Tollwutimpfung hat.

Gültige Impfung = Tollwutimpfung mindestens 21 Tage vor Reiseantritt oder fortlaufend ohne Impfunterbrechung .Bei Reisen ausserhalb der EU können auch noch unterschiedliche Fristen (15 Tage - 30 Tage) gelten, bitte vorab informieren!

Welpen: Einzelne Mitgliedsstaaten, unter anderem Deutschland (außer z.Bsp. Schweden, Irland, Malta, Vereinigtes Königreich und Italien(!)) gestatten die Einreise (aus anderen Mtgliedsstaaten oder gelisteten Drittländern) eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern für dieses Tier ein EU-Ausweis incl. Kennzeichnung durch Mikrochip mitgeführt wird sowie eine tierärztliche Bescheinigung, dass es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die eine Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein, oder es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. Die Mutter muss die Einreisebedingungen erfüllen.

Die EU hat beim Reisen mit Welpen keine einheitlichen Regelungen erlassen, z.Bsp verlangt inzwischen auch Italien eine gültige Tollwutimpfung für **alle** einreisenden Tiere (Hunde, Katzen, Frettchen). Somit dürfen auch Welpen , erst 21 Tage nach Abschluss des Impfprotokolls des Impfstoffherstellers (bei manchen Impfstoffen erst nach der Auffrischungsimpfung plus 21 Tage) in diese Länder verbracht werden.

Bitte dringend in diesen Fragen die Veterinärbehörde des jeweiligen Landes ansprechen!

Nur Großbritannien / Irland / Schweden / Malta : Tollwut-Antikörpertest

Bei der Einreise von Heimtieren aus einem EU-Mitgliedsstaat nach Großbritannien / Nordirland, Schweden, Malta und Irland muss der Impferfolg gegen Tollwut durch Antikörperbestimmung (Mindesthöhe des Antikörpertiters: 0,5 IU/ml), nachgewiesen sein. Der Abstand zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme beträgt mindestens 120 Tage (Schweden) bzw. ca 4 Wochen (Empfehlung für Großbritannien/ Nordirland) und längstens 365 Tage. Diese Antikörperbestimmung braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn ein Tier nach einer Antikörperbestimmung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ohne Unterbrechung regelmäßig wieder geimpft wurde. Weniger als drei Monate alte Hunde und Katzen dürfen nicht einreisen, bevor sie das für die Impfung erforderliche Alter erreicht haben und einen Antikörpertest gemacht wurde, es sei denn, die zuständige Behörde gewährt eine Ausnahmeregelung.



Nur Großbritannien, Schweden, Malta: Bandwurmbehandlung Großbritannien: In den letzten 24 - 48 Stunden vor der Einreise

Schweden: Innerhalb der letzten 10 Tage

Die Verbringung von bis zu 5 Tieren innerhalb der Mitgliedsstaaten ist zulässig.

Nur Großbritannien, Malta: Zeckenbehandlung In den letzten 24 - 48 Stunden vor der Einreise

Einreise aus Drittländern in die EU:

Bei der Einreise von Heimtieren aus den **Drittländern (Anhang II, Teil B)** in einen EU-Mitgliedsstaat gelten die Bestimmungen zum Tollwutschutz entsprechend der Ausfuhr aus einem EU-Mitgliedsstaat.

Anhang II Teil B - gelistete Länder:

Andorra	Monaco	Kroatien
Island	San Marino	
Liechtenstein	Schweiz	
Norwegen	Vatikan	

Weiterhin werden in **Anhang II Teil C**, Nicht-EU-Staaten aufgenommen, deren Tollwutstatus mit der Tollwutbekämpfung innerhalb der EU vergleichbar sind. Bei der Wiedereinreise aus diesen Staaten in die EU wird deshalb auf die Blutuntersuchung bezüglich des Tollwutantikörpertiters verzichtet. Die Pflicht der gültigen Tollwutimpfung sowie der Kennzeichnung durch Mikrochip oder lesbare Tätowienummer bleibt bestehen! Diese Liste wird je nach Tollwutsituation in den verschiedenen Ländern geändert. Bitte vor der geplanten Reise noch einmal die Aktualität der Liste kontrollieren bzw. bei den entsprechenden Botschaften nachfragen! Anhang II Teil C - gelistete Länder: (Stand November 2007)

Ascension	Mauritius
Vereinigte Arabische Emirate	Mexiko (ab 6.1.06)
Antigua und Barbuda	Malaysia (ab 8.3.07)
Niederländische Antillen	Neukaledonien
Argentinien Australien Aruba	Neuseeland
Bosnien und Herzegowina (ab 12.4.06)	Französisch-Polynesien
Barbados	St. Pierre und Miquelon
Bahrain	Russische Föderation
Belarus (ab 6.1.06)	Singapur
Bermuda Kanada	St. Helena
Chile	Trinidad und Tobago (ab 6.1.06)
Fidschi	Taiwan (ab 19.3.2005)
Falklandinseln	Vereinigte Staaten von Amerika einschl
Hongkong Kroatien Jamaika	Guam(6. 1.06)
Japan	St. Vincent und die Grenadinen
Kaimaninseln	Britische Jungferninseln (ab 4.10.06)
St. Kitts und Nevis	Vanuatu
Montserrat	Wallis und Futuna
	Mayotte

Nicht gelistetes Drittland

Bei der Einfuhr aus einem anderen als den aufgeführten Drittländern (= Nicht gelistetes Drittland) in einen EU- Mitgliedsstaat müssen die Tiere tätowiert oder elektronisch gekennzeichnet sein (ISO-Norm, siehe oben) sowie einen Tollwuttiter von 0,5 IU/ml aufweisen (Abstand zur letzten Tollwutimpfung mindestens 30 Tage, Zeitpunkt der Blutentnahme spätestens drei Monate vor Einreise). Diese Antikörperbestimmung braucht nicht wiederholt werden, wenn das Tier gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers in den dafür vorgesehenen Zeitabständen wiederholt geimpft wurde. Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinführung eines Heimtieres, aus dessen Ausweis hervorgeht, dass das Ergebnis der Tollwutantikörpermessung ausreichend war, bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat. Ein Amtstierarzt muss hierbei die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse bescheinigen.



Achtung: Auch für die Wiedereinreise nach dem Urlaub aus einem nicht aufgeführten Drittland (z.Bsp. Nicht-EU-Mitgliedsstaat Türkei, Montenegro, Serbien) benötigen Sie eine Tollwut-Antikörperbestimmung für Ihr Tier, die frühestens 30 Tage nach der letzten Tollwutimpfung durchgeführt werden kann. Die 3-Monate-Wartezeit zwischen Blutuntersuchung und Einreise, die bei der Einfuhr eines Tieres verlangt wird, gilt nicht für die Wiedereinreise nach dem Urlaub

Die einzelnen Länder:

Australien/Neuseeland :

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Einreisegenehmigung erforderlich, mindestens 30 Tage Quarantäne Informationen unter

<http://www.affa.gov.au/outputs/quarantine.html>

Belgien : (EU-Land)

Es besteht allgemeine Leinenpflicht.

Achtung - Änderung: Verbringen von ungeimpften Welpen nach Belgien:

Aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

"Der belgische Veterinärdienst hat die übrigen Mitgliedstaaten darüber informiert, dass ab dem 17.06.2006 aufgrund geänderter Rechtslage ungeimpfte Hunde- und Katzenwelpen unter 3 Monaten nur noch aus solchen Ländern nach Belgien verbracht werden dürfen, die in Anhang II der „EU-Heimtierverordnung“ Nr. 998/2003 aufgeführt sind und nach den Definitionen des OIE-Codes als tollwutfrei gelten. Demnach dürfen solche Tiere nicht mehr von Deutschland nach Belgien verbracht werden."

Bosnien-Herzegowina : kein EU-Land

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Ein von einem Tierarzt ausgestellter Impfpass, in dem die erforderlichen Schutzimpfungen (Tollwut, Staupe) bescheinigt sind, ist vorzulegen. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf bezüglich der Tollwutimpfung nicht älter als 6 Monate sein. Beide Bescheinigungen müssen im Internationalen Impfpass eingetragen sein.

Bulgarien :(EU-Land ab 1.1.2007)

vorher gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU

Dänemark : (EU-Land)

Die Einfuhr nach Dänemark von Pittbullterriern und Tosas sowie deren Kreuzungen ist verboten. Leinenpflicht.

Regelungen für Grönland und Faröer Inseln unter: <http://www.ambberlin.um.dk/de/menu/Tourismus/>



Deutschland : (EU-Land)

Reiseverkehr (bis max. drei Tiere):

Achtung! Neu und ab 1.10.04 Pflicht:

Für die Wiedereinreise (nach dem Urlaub) aus einem Nicht-EU-Staat (Ausnahme sogenannte gelistete Drittländer) benötigen Sie für Ihren Hund / Katze / Frettchen einen nachgewiesenen Tollwut-AK-Titer von mind 0,5 IU/ml, der frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung durchgeführt werden kann.

Einfuhr im Ausland erworbener Tiere:

Die Einfuhr von Hunden der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshireterrier, Staffordshire- Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen ist verboten. Darüber hinaus ist die Einfuhr weiterer Hunderassen je nach Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund gehalten werden soll, verboten.

Welpen unter 3 Monate aus EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern: siehe Seite 1 - Welpen

Ab 1.10.04 muss bei der **Einfuhr eines im nicht-gelisteten Drittland erworbenen Tieres** (auch Welpen) mindestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung eine Blutuntersuchung zur Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters durchgeführt werden. Die Blutuntersuchung mit einem Testergebnis von mind. 0,5IU/ml muss mindestens 3 Monate vor der Einreise durchgeführt werden.

Dies bedeutet: Bei einem Welpen, der erst mit 3 Monaten geimpft werden kann, kann 30 Tagen danach die Blutuntersuchung durchgeführt werden und nach weiteren 3 Monaten, also frühestens mit 7 Monaten, darf der Hund einreisen! Dies gilt auch für regulär eingeführte Urlaubsmitbringsel aus Nicht-EU-Staaten wie zum Beispiel aus Montenegro, Serbien oder der Türkei.

Estland : (EU-Land)

Nur EU- Bestimmungen

Finnland : (EU-Land)

Hunde und Katzen, die drei Monate oder älter sind, benötigen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor der Einreise. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) bescheinigt sein.

Informationen und Musterformulare unter

http://www.mmm.fi/el/raj/tuo_elaimet_EU3.7.2004_en.html

Frankreich : (EU-Land)

(einschliesslich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique und Rhéunion)

Mindestalter: 3 Monate (+21 Tage für die Tollwutimpfung)

Bei Einreise von mehr als 5 Tieren und von Tieren, die jünger als 3 Monate sind, ist eine Sondergenehmigung des Ministère de l'Agriculture, Paris, erforderlich.

Frankreich untersagt die Einreise von so genannten Kampfhunden der 1 .Kategorie. Hierzu zählen Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Rassehunden Pitbulls, Boerbulls und Tosa zuzuordnen sind und in keinem vom internationalem Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen sind.

Hunde der 2.Kategorie, hierzu gehören alle Wach- und Schutzhunde dürfen einreisen, wenn sie in einem vom internationalem Hundeverband zugelassenem Stammbuch eingetragen sind. Hunde, die in ihrem morphologischen Merkmalen nach dem Rassehund Rottweiler vergleichbar sind, gehören ebenso zur Kategorie 2, benötigen aber keinen Stammbaum. Hunde der 2.Kategoriemüssen an öffentlichen Plätzen, Strassen und in öffentlichen Verkehrsmitteln von einem Volljährigen geführt werden sowie Maulkorb und an der Leine tragen.

Griechenland : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Großbritannien, Malta und Nordirland: (EU-Land) mit weiteren Bedingungen!

Für die Länder des Vereinigten Königreiches gilt das Pet Travel Scheme (PETS)

Pet-Travel-Scheme:

Zur Einreise ins Vereinigte Königreich muss das Tier (in dieser Reihenfolge):

1. gechippt
2. gegen Tollwut geimpft
3. Prüfung des Impferfolgs gegen Tollwut durch Titerbestimmung erfolgen. Mindesthöhe 0,5 IU/ml Serum. Zwischen Impfung und Blutprobe muss ein Abstand von 4 Wochen eingehalten werden. Es muss eine 6-monatige Wartezeit eingehalten werden, gerechnet ab dem Tag der Blutentnahme, die ein ausreichendes Ergebnis von 0,5IU/ml brachte

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Impfindervalle entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers ist für spätere Einreisen bei vorherigen Erreichen des Titers kein weiterer Test erforderlich.

Eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmern (*Echinococcus multilocularis*) muss bei jeder Einreise zwischen 24 - 48 Stunden vorher erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden.

Einzelheiten zu PETS unter der PETS Helpline Tel. 0044 / 870/ 2411710

oder www.defra.gov.uk/animalh/quarantine/index.htm

Hunde und Katzen dürfen nur durch zugelassene Verkehrsunternehmen auf zugelassenen Routen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden: (Einreiserouten: siehe angegebene Homepages)
Seerouten:

z.Zt. Calais-Dover, Caen-Portsmouth, Le Havre-Portsmouth, Cherbourg-Portsmouth, St. Malo-Portsmouth
Kanal:

z.Zt. Calais (Coquelles) - Folkstone (Cheriton)

Luft:

z.Zt. Amsterdam-Heathrow (Midland Airways), Frankfurt-Heathrow (Lufthansa)

Verbotene Hundetypen (nicht Rassen!) :

Pit-Bullterrier, Japanese Tosas, Dogo Argentinos, Fila Brasilieros

Aktuelle Informationen unter:

<http://www.britischebotschaft.de/de/embassy/agriculture/pets.htm>

Irland : (EU-Land) mit weiteren Bedingungen!

Eine Einreise ist nur über England oder Nordirland und unter Einhaltung des PETS möglich. Leine muss mitgeführt werden. Ein Bluttest bezüglich Tollwutantikörpern wird verlangt

Informationen unter: Botschaft Irland, Tel: 030/ 220720 www.agriculture.gov.ie

Island : Kein EU-Land

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr streng, grundsätzlich werden Touristen und Personen, die sich nur sehr kurze Zeit in Island aufhalten, keine Genehmigung erteilt!

www.stjr.is/lan

Italien : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Maulkorb und Leine sind mitzuführen.

Achtung: Keine Welpen ohne gültige Tollwutimpfung!



Urlaub mit Hund, Katze und Frettchen - Reisebestimmungen

Kroatien : kein EU-Land
gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU! Ab 18.11.08 in Abschnitt II B

Hunde, die in Begleitung ihrer Besitzer über das Gebiet der Republik Kroatien reisen bzw. deren Besitzer sich vorübergehend in der Republik Kroatien aufhalten, müssen bei der Einreise in das Land mit einem Mikrochip oder einer deutlich lesbaren Tätowienummer gekennzeichnet sein, die auch im Ausweis eingetragen sein muss. Vom Tierarzt ist eine Bescheinigung erforderlich, dass das Tier gesund ist, dass kein Verdacht auf ansteckende meldepflichtige Krankheiten besteht und das Tier nicht aus einem Land stammt, in dem ansteckende Krankheiten grassieren, die auf diese Tierart übertragen werden können.

Eine Bescheinigung über Tollwutimpfung vor mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr ist vorzulegen.

Es besteht kein generelles Verbot zur Einreise für bestimmte Hunderassen, es sei denn, sie sind aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften und aggressiven Instinkte bzw. antrainierten Verhaltensweisen gefährlich für die Sicherheit der Menschen.

Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pit-Bullterrier, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanische Kampfhunde, großer Japanischer Spitz, Mastinos, Bernhardiner und all deren Kreuzungen.

Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht.



Lettland : (EU-Land)
Nur EU-Bestimmungen

Litauen : (EU-Land)
Nur EU-Bestimmungen

Luxemburg : (EU-Land)
Nur EU-Bestimmungen

Malta : (EU-Land) mit weiteren Bedingungen!
siehe Großbritannien

Niederlande : (EU-Land)
Nur EU-Bestimmungen Leinenpflicht

Pit-Bull-Terrier und deren Kreuzungen dürfen nicht eingeführt werden. Für die Mitnahme eines American Staffordshire-Terriers benötigt man einen Stammbaum

Urlaub mit Hund, Katze und Frettchen - Reisebestimmungen



Norwegen : (kein EU-Land)

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Die Tiere müssen bei der Einreise von einer tierärztlichen Bescheinigung mit Unterschrift eines praktischen Tierarztes begleitet sein. Ein Hund muss bei der Einreise mindestens 7 Monate, eine Katze muss mindestens 16 Monate alt sein.

Gesundheitsbescheinigung im Heimtierausweis ist maximal 10 Tage zur Einreise gültig und muss von einem Tierarzt unterschrieben sein. Die Bescheinigung dient zum Nachweis darüber, dass das Tier keine ansteckenden Krankheiten hat und dass eine Behandlung gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) durchgeführt worden ist. Im Laufe der ersten 7 Tage nach Ankunft in Norwegen muss das Tier nochmals gegen Bandwürmer behandelt werden.

Impfbescheinigung wird auf Grundlage der originalen Impf- und Blutprobendokumente ausgeschrieben und soll von einem Tierarzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Impfbescheinigung ist genauso lange gültig wie die Impfungen bzw. die Ergebnisse der Blutuntersuchungen.

Folgende Impfungen sind erforderlich:

Tollwut: Die Impfung muss innerhalb der letzten 365 Tage vor der Einreise nach Norwegen vorgenommen worden sein. Hunde müssen bei der ersten Impfung mindestens drei Monate alt sein, Katzen mindestens 12 Monate.

Die Blutprobe zur Kontrolle der Tollwutantikörpertiter kann frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der zuletzt durchgeführten Tollwutimpfung vorgenommen werden. Die Blutentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Die Probe muss mindestens einen Antikörpertiter von 0,5 UI/ml Serum zeigen. Falls das Tier diesen Antikörpertiter nicht erreicht, muss die Tollwutimpfung nochmals durchgeführt werden. Eine zweite Blutuntersuchung kann dann allerdings wieder erst nach frühestens 120 Tage erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei jungen Hunden die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht wird. Eine 2-malige Impfung im Abstand von 4 Wochen ist daher bei jungen Hunden, die nach Skandinavien reisen sollen, empfehlenswert.

Nachimpfungen: Eine Blutprobe zur Kontrolle der Antikörpertiter ist nicht erforderlich, wenn das Tier nach der Grundimpfung schon kontrolliert und später, innerhalb von 365 Tagen, nachgeimpft worden ist. Wurde einmal ein ausreichender Antikörpertiter nachgewiesen, ist keine neue Blutuntersuchung nötig. Dies trifft aber nur auf Tiere zu, die nach der Grundimmunisierung jährlich geimpft werden.

Leptospirose: Hunde müssen innerhalb von 365 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Leptospirose geimpft werden (oder es ist eine Blutprobe zu untersuchen)

Staupe: Hunde müssen innerhalb von 730 Tagen vor der Einfuhr nach Norwegen gegen Staupe geimpft werden. Die Erstimpfung gegen Leptospirose und Staupe muss bei Einreise mindestens 30 Tage zurückliegen. Bei Wiederholungsimpfungen bestehen keine Wartezeiten.

Identifikation: durch eine lesbare Tätowierung oder durch einen implantierten Mikrochip. Die Identifikationsnummer muss in sämtlichen Impfbescheinigungen und in dem Blutprobenergebnis des untersuchenden Labors angegeben sein. Mikrochip sollte ISO-Standard besitzen, ansonsten muss ein eigenes Lesegerät mitgeführt werden. **Grenzkontrolle:** Bei der Einreise nach Norwegen sind das Tier und die tierärztlichen Bescheinigungen unaufgefordert am Zoll vorzuzeigen.

Eigenerklärung über den Aufenthalt des Tieres in einem EU/EFTA-Land während der letzten 6 Monate erforderlich.

Die Einreise von Hunden folgender Rassen ist verboten: Pit-Bullterrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu und Dogo Argentino oder Kreuzungen mit diesen. Um Verwechslungsgefahren auszuschließen wird in Zweifelsfällen geraten, die originale Stammtafel mit belegter Identitätskennung mitzuführen. Die Einreise von Bengalkatzen ist ebenfalls verboten. In Norwegen besteht Leinenzwang

Aktuelle Informationen: <http://www.norwegen.no/travel/pets/pets.htm>

Österreich : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Maulkorb und Leine müssen mitgeführt werden.

Polen : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen



Portugal : (EU-Land) (einschliesslich Festland, Azoren und Madeira)

Nur EU-Bestimmungen

Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen weder in Restaurants, noch an Strände, noch in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der Staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch mitgenommen werden.

Rumänien : (EU-Land ab 1.1.2007)

war vorher gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Russische Föderation : (kein EU-Land)

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine in einem Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung. Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein.

Schweden : (EU-Land) mit weiteren Bedingungen

1. gechippt
2. Tollwut-Impfung
3. Tollwut-Antikörpern-Test. Die Blutprobenentnahme darf frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen und die Untersuchung bei einem zugelassenen Labor erfolgen. Mindesttiter 0,5 IU/ml

Entwurmung auf Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp), ausgeführt durch einen Tierarzt mit Praziquantel innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise, ebenfalls im Heimtierausweis zu dokumentieren.

Es besteht Leinenpflicht.

Welpen und Jungkatzen unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden.

Informationen unter:

Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft Tel. 0046 -36 -15 55 33 www.sjv.se/net/SJV/Home

Schweiz : (kein EU-Land)

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Ein tierärztliches Tollwutimpf- und Gesundheitszeugnis ist erforderlich. Die Impfung muss mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate zuvor erfolgt sein. Ohne Tollwutimpfzeugnis dürfen Hunde und Katzen im Alter bis zu 3 Monate, wenn sie von einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind, eingeführt werden, wenn sie aus Ländern ohne Tollwut kommen.

Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder Rute ist verboten. Dies gilt nicht bei Kurzaufenthalt (maximal 3 Monate oder Umzug in die Schweiz)

Bei Einreise aus anderen Ländern als Deutschland: www.bvet.admin.ch

Serbien / Montenegro : (kein EU-Land)

Nicht gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Amtstierärztliches Impf- und Gesundheitszeugnis sind erforderlich. Das Zeugnis sollte bescheinigen, dass das Tier gesund ist und keine ansteckenden anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat. Ferner sollte bestätigt sein, dass im Herkunftsland in den letzten 6 Monaten keine Tollwutfälle eingetreten sind. Für Tiere, die älter als 3 Monate sind, muss eine Bescheinigung beigelegt werden, dass sie gegen Tollwut geimpft wurden und das seit der Impfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein.

Achtung: Blutuntersuchung für die Wiedereinreise in die EU erforderlich!

Slowakei / Slowakische Republik: (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Urlaub mit Hund, Katze und Frettchen - Reisebestimmungen



Slowenien : (EU-Land) Nur EU-Bestimmungen

Leinenpflicht für Hunde besteht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht jedoch nur in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mitnahme von Hunden in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet. Ausnahme sind jedoch Führhunde für Invaliden, denen der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet ist. Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht für diese Hunde nicht.

Spanien : (EU-Land) (einschliesslich Festland, Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla) Nur EU-Bestimmungen

Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb, gefährliche Rassen.

Tschechische Republik : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Leinen / Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.

Türkei : (kein EU-Land)

Nicht gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Tierärztliches Gesundheitszeugnis, das mindestens 15 Tage vor der Einreise ausgestellt werden sollte. Hunde, die älter als 3 Monate sind, mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut, Katzen gegen Tollwut impfen. Eintragung der Impfungen im Impfzeugnis. Die Immunitätsdauer zuvor im Impfzeugnis eingetragener Impfungen darf nicht überschritten werden. Das tierärztliche Gesundheits- und Impfzeugnis muss bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorgelegt werden.

Achtung: Blutuntersuchung für die Wiedereinreise in die EU erforderlich!

Ungarn : (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang, in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht. sog. Kampfhunde (Bullterrier, Pitbull, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Tosa-Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro und Bandog dürfen nicht eingeführt werden. Diese Hunderassen dürfen nicht eingeführt werden, ausser sie sind kastriert.

USA :

gelistetes Drittland bezüglich Wiedereinreise in die EU!

Hunde und Katzen benötigen ein Gesundheitszeugnis mit dem Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sein. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft sein, es sei denn, sie sind jünger als 3 Monate oder halten sich seit mindestens 6 Monaten in einem von der U.S. Public, Health Service Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk auf. Die Impfung darf bei der Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es innerhalb von 4 Tagen und spätestens 10 Tagen nach Grenzübertritt geimpft werden und danach dort 30 Tage verbleiben muss. Wurde die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise durchgeführt, muss das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen im Alter unter 12 Wochen können ohne Impfung in die Vereinigten Staaten einreisen. Die Tollwutimpfung muss in den Vereinigten Staaten erfolgen, die Tiere müssen dann mindestens 30 Tage nach erfolgter Impfung an einem Ort nach Wunsch des Besitzers verbleiben.

Zypern: (EU-Land)

Nur EU-Bestimmungen

Tollwutimpfung nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als ein Jahr vor der Einreise. Das Tier muss vor der Einreise gegen Echinococcus / Hydatidosis behandelt werden und es muss belegt werden, dass die Behandlung erfolgreich war. Das Tier muss vor der einreise mit einem Insektizid gegen Ektoparasiten behandelt werden.

Urlaub mit Hund, Katze und Frettchen - Reisebestimmungen

Weitere Länder:

Bei Reisen in hier nicht aufgeführte Länder erfahren Sie die Ein- und Ausreisebestimmungen bei der jeweiligen Botschaft des Landes bzw. den durchreisten Ländern.

Auskunft über Botschafts- und Konsulatsadressen erhalten Sie über das Auswärtige Amt:

<http://www.auswaertiges-amt.de>

<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aamt/buergerservice/faq/kat6/F3>

Die Originalverordnungen der EU und ihre aktuelle Fassung finden Sie hier:

http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

(Achtung! Diese Liste ändert sich mehrmals im Jahr!

Auch nachträgliche Änderungen der Anhang II-Liste können hier nachgelesen werden!)

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sowie letzte Änderungen
Broschüre der Intervet Deutschland GmbH, 2008
weitere Informationen der Bundes- und Landesministerien



Bei speziellen Fragen bitte das Veterinäramt, die Veterinärbehörde des entsprechenden Landes bzw. die Botschaft konsultieren!

Keine Gewähr!

Letzte Aktualisierung 28.03.2009

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!

© 2000 - 2009 Dr. Kristine Hucke, Dotzheimer Str. 135a, 65197 Wiesbaden